

# Waffenrecht 2011

**Jürgen Kohlheim**

**Vizepräsident Deutscher Schützenbund**



Westfälischer Schützenbund 1861 e.V.

© DSB / Kohlheim 2011

Gemeinsam  
sind wir stark



# Das neue Waffenrecht

## Rechtsgrundlagen



- ✓ Waffengesetz (WaffG) vom 11.10.2002 – in Kraft 1.4.2003  
WaffGÄndG vom 9.11.2007 – „waffenfreie Zone“  
WaffGÄndG vom 26.3.2008 – in Kraft 1.4.2008  
4. ÄndGSprengG vom 17.7.2009 – Art. 3 – in Kraft 25.7.2009
- ✓ Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) vom 27.10.2003 – in Kraft 1.12.2003  
WaffGÄndG 2008 - Art. 2 / 4. ÄndGSprengG v. 17.7.2009 – Art. 3
- ✓ Kostenverordnung zum Waffengesetz durch Länder - NRW:  
**Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)**  
Tarifstelle 26 bis 26.41 **Waffenrecht**  
Tarifstelle 26a bis 26a.4.1 **Beschussrecht**

Gemeinsam  
sind wir stark

# Das neue Waffenrecht

## Allgemeine Verwaltungsvorschriften

- noch nicht erlassen  
(nach Föderalismusreform grundsätzlich Länderangelegenheit)
- Entwurf BMI mit Ländern abgestimmt  
Bundesrats-Drucksache 331/11 – **Sitzung 8.7.2011** **geplatzt**
- Entwurf BMI vom 19.5.2011 zu Formularen
- Gesetzentwurf BMI von 2010 (Regelungen zu Aufbewahrung / Schießstandrichtlinien / Schießstandsachverständige)
- Nationales Waffenregistergesetz 2011
- EU-Waffenrichtlinie vom 18.6.1991  
geändert durch Richtlinie vom 21.5.2008 – in Kraft 28.7.2008
- zur Ausführung des Waffengesetzes zu beachten:  
Feststellungsbescheide des Bundeskriminalamtes



Gemeinsam  
sind wir stark

# Das neue Waffenrecht

- **Erwerb von Waffen für Sportschützen**  
**(§ 14 WaffG)**  
**Bedürfnis / Zuverlässigkeit**

- Aufbewahrung und Transport  
(§ 36 WaffG + §§ 13, 14 AWaffV)

- Schießen auf der Schießstätte  
(§ 27 WaffG + §§ 5 - 11 AWaffV)

- Anhang: 



# Zuverlässigkeit - § 5 Abs. 1

## fehlt immer bei:

- ✓ Verurteilung wegen eines Verbrechens
- ✓ Verurteilung zu einer mindestens einjährigen Freiheitsstrafe wegen einer sonstigen vorsätzlichen Straftat (§ 5)

§§

10-Jahres-Frist nach Rechtskraft der Verurteilung

oder

wenn Tatsachen die Annahme hierzu rechtfertigen bei

- ✓ **missbräuchlicher** oder **leichtfertiger** Verwendung von Waffen und Munition
- ✓ **unvorsichtigem** bzw. **unsachgemäßem** Umgang oder **nicht sorgfältiger** Verwahrung
- ✓ **Überlassung** von Waffen oder Munition **an nichtberechtigte** Personen (z.B. bei Eheleuten)



## Zuverlässigkeit - § 5 Abs. 2

§ §

**fehlt - in der Regel - bei Verurteilung wegen:**

- ✓ einer vorsätzlichen Straftat (Nr. 1a)
- ✓ einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition, Sprengstoff (Nr. 1b)
- ✓ einer fahrlässigen **gemeingefährlichen** Straftat (Nr. 1b)  
z.B. Gefährdung des Straßenverkehrs, Trunkenheitsfahrt !
- ✓ einer Straftat nach dem WaffG, dem KWKG, dem SprengG oder dem BJagdG (Nr. 1c)

zu einer Freiheitsstrafe oder **Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen** oder  
mehrmaliger Verurteilung zu einer geringeren Geldstrafe

5-Jahresfrist nach Rechtskraft der Verurteilung



# Zuverlässigkeit - § 5 Abs. 2 Nr. 3 – 5



## fehlt - in der Regel - bei:

- ✓ Mitgliedschaft in verbotenem Verein / Partei – 10-Jahresfrist ! (Nr. 2)
- ✓ (neugefasst 2008): verfassungsfeindlichen Bestrebungen (Nr. 3)
- ✓ bei (mehr als 1mal) polizeilichem Präventivgewahrsam (Nr. 4)
- ✓ **wiederholtem** **oder** **gröblichem** (Nr. 5)  
Verstoß gegen das WaffG, KWKG, SprengG oder BJagdG  
vgl. z.B. Bußgeldvorschriften § 53  
(z.B. Vereinsvorsitzender meldet Mitgliederaustritt nicht,  
Überschreiten der Frist zur Eintragung der Waffe)

Erkundigungen durch zuständige Behörde

- unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister
- Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle  
(Tatsachen, die Bedenken gegen Zuverlässigkeit begründen)

Gemeinsam  
sind wir stark



# Bedürfnis - § 8 WaffG

- ✓ Individueller Bedürfnisnachweis möglich  
Belange der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung
- ✓ 1. besonders anzuerkennende persönliche oder wirtschaftliche Interessen (z.B. als Sportschütze)
- ✓ 2. Geeignetheit und Erforderlichkeit für beantragten Zweck
- ✓ Regelung für nicht vereins- oder verbandsgebundene Sportschützen – strenge Auslegung
- ✓ **2009 gestrichen:** *Bedürfnis insbesondere bei Mitgliedschaft im Verein eines anerkannten Schießsportverbandes*

Bedürfnisfrei Luftdruckwaffen mit F-Zeichen  
sonst: erlaubnispflichtig – Grüne WBK



Gemeinsam  
sind wir stark

## Bedürfnis - § 14 Abs. 2 WaffG

- ✓ Nachweis der schießsportlichen Betätigung über einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten durch eine Bestätigung des anerkannten Schießsportverbandes
- ✓ „regelmäßig“ – **18 x im Jahr / 1 x pro Monat – so VwV**
- ✓ „anrechenbare“ Zeiten bei anderen Verbänden
- ✓ Nachweis der schießsportlichen Aktivitäten **nur** während der ersten drei Jahre nach erstmaligem Erwerb einer WBK (§ 15 Abs. 1 Nr. 7b WaffG)
- ✓ Bedürfnis nur noch für Waffen, für die der Verband eine entsprechende Disziplin in der Sportordnung anbietet
- ✓ Sechs-Monatsfrist: Nicht mehr als zwei Schusswaffen in sechs Monaten (**Ausnahmen** möglich)



Gemeinsam  
sind wir stark



# Bedürfnis - § 14 Abs. 3 WaffG

- ✓ **Regelbedürfnis:** Drei halbautomatische Langwaffen  
zwei mehrschüssige Kurzwaffen (**Grüne WBK**)
- ✓ Darüber hinaus:  
Waffe wird für weitere Sportdisziplinen benötigt  
**oder**  
Waffe ist für die Ausübung des Wettkampfsports erforderlich
- ✓ **und – seit 2009 –**  
regelmäßige Teilnahme an Schießsportwettkämpfen  
**Wettkampf:** ausgeschriebene Veranstaltungen auf Vereinsebene  
Teilnahme mit Kurz- oder Langwaffe (= **Waffenart**)  
**regelmäßig:** gewisse Teilnahmehäufigkeit – so VwV
- ✓ erforderlich: alle Waffen auf **Grüner WBK** mit Bedürfnis  
„Schießsport“ sind zu berücksichtigen
- ✓ Verbandsbestätigung erforderlich



Gemeinsam  
sind wir stark

# Bedürfnis - § 14 Abs. 4 WaffG

✓ **Gelbe WBK** *Neuregelung 2008*

Einläufige Einzellader-Kurzwaffen,  
Perkussionswaffen,  
Einzellader-Langwaffen mit glatten oder gezogenen Läufen  
Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen  
**ohne Kontingentbegrenzung**

- ✓ gemeldetes Mitglied im anerkannten Schießsportverband
- ✓ einmalige Bedürfnisprüfung – sodann ohne Bedürfnisnachweis freier Erwerb – Kontrolle durch Behörde
- ✓ Erwerb auch von „verbandsfremden“ Waffen
- ✓ Sechs-Monatsfrist gilt auch für Gelbe WBK

Eintragung binnen 2 Wochen



Gemeinsam  
sind wir stark



# Staatliche Überprüfung - § 4 WaffG

## Bedürfnisprüfung:

- ✓ **Erstmalig 3 Jahre** nach Erteilung der ersten WBK Bedürfnisüberprüfung = Regelmäßigkeit der schießsportlichen Aktivitäten
- ✓ **2009:** Auch danach **KANN** das Fortbestehen des Bedürfnisses überprüft werden
- ✓ **Regelungen in den VwV:** *grundsätzlich anlassbezogen*
  - nicht Voraussetzungen der Ersterteilung – nicht alle Waffen
  - geeignete Nachweise – gewisse Teilnahmehäufigkeit

## Eignung und Zuverlässigkeit:

- ✓ **Fortwährend** in regelmäßigen Abständen, **mindestens** aber nach 3 Jahren
- ✓ Art und Weise der Überprüfung

keine **Gebühr** für Überprüfung in NRW (aber BVerwG)

Gemeinsam  
sind wir stark



# Erbfall - § 20 WaffG – neu 2008



(sog. Erbenprivileg)

## Erbe / Vermächtnisnehmer / durch Auflage Begünstigter

- ✓ 1 Monat nach Annahme der Erbschaft bzw. Erwerb der Waffen:  
Antrag auf Ausstellung (oder Eintragung) WBK
  - Vererbt werden können nur **berechtigt besessene** Waffen
  - Zuverlässigkeit und persönliche Geeignetheit
- ✓ Geltendmachung eines Bedürfnisses: Anwendung §§ 4, 8, 13 ff.
- ✓ kein Bedürfnis
  - Blockiersystem für Waffen  
([http://www.ptb.de/de/org/1/\\_index.htm](http://www.ptb.de/de/org/1/_index.htm))
  - Munition: unbrauchbar machen / Berechtigten überlassen
  - für Inhaber einer WBK kein Blockiersystem erforderlich
- ✓ Ausnahmeregelung bei fehlendem Blockiersystem



Gemeinsam  
sind wir stark



# Das neue Waffenrecht

- Erwerb von Waffen für Sportschützen  
(§ 14 WaffG)  
Bedürfnis / Zuverlässigkeit
- **Aufbewahrung und Transport**  
**(§ 36 WaffG + §§ 13, 14 AWaffV)**
- Schießen auf der Schießstätte  
(§ 27 WaffG + §§ 5 - 11 AWaffV)
- Anhang: 



Gemeinsam  
sind wir stark



# Aufbewahrung - § 36 WaffG + §§ 13+14 AWaffV

- ✓ Aufbewahrungsvorschriften gelten für ALLE Waffen, also auch auf für Luftdruckwaffen, Armbrüste und Messer
- ✓ **Aufbewahrung** = Verhinderung des Abhandenkommens und Ansichnehmens durch Unbefugte
- ✓ **Mindeststandard** = festes verschlossenes Behältnis
- ✓ Konkrete Vorgaben und Klassifizierung der Behältnisse für erlaubnispflichtige Schusswaffen
- ✓ **Erlaubnispflichtige Munition**: Stahlblechbehältnis mit Schwenkriegelschloss
- ✓ **Gleichwertige Aufbewahrung** grundsätzlich möglich (§ 13 Abs. 5 AWaffV)



Gemeinsam  
sind wir stark

# Aufbewahrung von Waffen und Munition

Die Übersicht zeigt verschiedene Kombinationsmöglichkeiten der Aufbewahrung von Waffen und Munition in Bezug zum jeweiligen Widerstandsgrad der Waffenschränke für den privaten Bereich und für nicht bewohnte Schützenhäuser

Deutscher Schützenbund e.V.  
Lahnstraße 120  
65129 Wiesbaden  
www.dsb.de  
info@dsb.de  
Tel. 0671/468 07-0  
Fax 0671/468 07-49



## Waffen- und Munitionsaufbewahrung im privaten Bereich (nach § 36 WaffG und § 13 AWaffV)

Sie haben...	Sie dürfen unterbringen...
	max. 10  + im
	max. 10  + im Innenfach
	max. 10  + max. 5  im Innenfach
	unbeschränkte Anzahl  + max. 10* 
	unbeschränkte Anzahl  + max. 10* im Innenfach
	unbeschränkte Anzahl  + max. 10* im Innenfach
	unbeschränkte Anzahl  + über 10

**Aufbewahrung im nicht bewohnten Schützenhaus (§ 13 Abs. 6 AWaffV)**  
max. 3  
  
Abweichungen hier zu muss der Verein anhand eines Sicherheitskonzeptes mit der zuständigen Behörde abstimmen (§ 13 Abs. 6 AWaffV), wobei langfristige Munitionsaufbewahrung nur auf der Grundlage eines abgestimmten Sicherheitskonzeptes im unbewohnten Schützenhaus aufbewahrt werden

Sie haben...	Sie benötigen mindestens...
max. 10 	1  + 2 3  + 4
mehr als 10 	1  +  + ... 2  +  + ... 3  +
max. 10  + max. 5	1 2  + 3
mehr als 10  + max. 10	1 2  + 3

Bei einer Mehrzahl von Waffen ist die Aufbewahrung nicht nur in dem jeweils höher klassifizierten Schrank möglich, sondern sie kann auch in einer entsprechenden Anzahl von Schränken mit dem erforderlichen Sicherheitsniveau erfolgen. Die zugehörige Kombinationsanzahl ist daher eine Hilfestellung, nicht abschließende Darstellung, die vollständigste Aufbewahrung ist auch in weiteren Kombinationen möglich.

**Erklärung:**  
1 bis 3 Aufbewahrungsalternativen

A-Schrank ohne Innenfach  
A-Schrank mit Innenfach  
A-Schrank mit Innenfach B  
B-Schrank ohne Innenfach  
B-Schrank mit Innenfach  
O-Schrank  
1-Schrank

Langwaffe  
Kurzwehre  
Munition

**Definition Waffenschränke**  
A = Sicherheitsstufe A nach VD MA 240/92 (Stand Mai 1995)  
B = Sicherheitsstufe B nach VD MA 240/92 (Stand Mai 1995)  
O = Sicherheitsstufensicherheitsgrad 0 nach DIN EN 1143-1  
1 = Sicherheitsstufensicherheitsgrad 1 nach DIN EN 1143-1

\* Liegt das Gewicht des Behältnisses oder eine gleichwertige Voraussetzung gegen Abriss über 200 kg, dürfen bis 10 Kurzwaffen darin aufbewahrt werden, liegt es unter 200 kg, dann dürfen nur 5 Kurzwaffen darin aufbewahrt werden.

Sie sind die Aufbewahrung im privaten Bereich und in nicht bewohnten Schützenhäusern für Luftdruckwaffen und Diabolo-folgendes.  
Grundsätzlich gilt für die Aufbewahrung im privaten Bereich und in nicht bewohnten Schützenhäusern für Luftdruckwaffen und Diabolo-folgendes.  
Luftdruckwaffen/CO<sub>2</sub>-Waffen (bis 23 Joule) müssen nicht in klassifizierten Schränken aufbewahrt werden. Sie müssen gesichert werden, dass ein Abhandeln/Verändern dieser verriegelt wird wie der unbefugte Zugriff durch Dritte, hierzu genügt ein abgeschlossener Schrank oder Kasten.  
Die oder für Luftdruckwaffen sind keine Munition im Sinne des Waffengesetzes, für sie gelten keine besonderen Vorschriften für die Aufbewahrung, insbesondere können sie auch gemeinsam mit der Luftdruckwaffe verwahrt werden.

Offizieller Ausbilder des Deutschen Schützenbundes und seiner Landesvereine  
www.waffenschranke.de

MAHRT ANW WISCONSIN AG  
Im Steinhilber 3, 31034 Seelze  
Tel. (0513) 1748-0 www.kartmann-tesco.de  
Beratung und Waffen-schrank-Kauf und Verkauf  
unter Tel. 0510-4 73 74 oder info@waffenschranke.de

Krüger Druck & Verlag GmbH & Co. KG  
Mühlstraße 1, 42123 Solingen  
Telefon: (0212) 21 07-111 - Telefax: (0212) 21 07-151  
www.krueger-druckverlag.de - E-Mail: info@krueger-druck.de



Poster des DSB zur Aufbewahrung

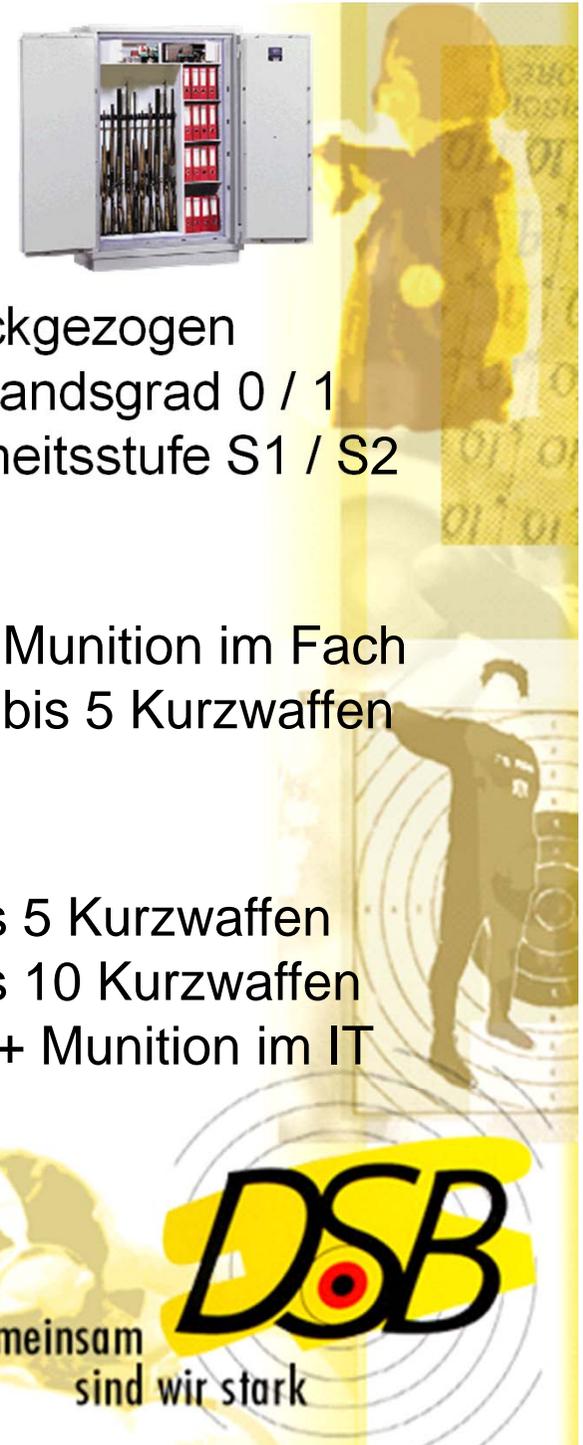
www.dsb.de/infothek/recht/waffenrecht/hinweise-und-richtlinien-des-dsb

**Soll in jedem Verein am Schwarzen Brett hängen**



Stand: November 2009

# Private Aufbewahrung



- VDMA-Norm A / B (Stand 1995) – 31.12.2003 zurückgezogen
- EU-Norm DIN/EN 1143-1 (Stand Mai 1997) Widerstandsgrad 0 / 1
- EU-Norm DIN/EN 14450 (Stand Juni 2005) Sicherheitsstufe S1 / S2

A-Schrank	bis 10 Langwaffen
A-Schrank mit Stahlblech-IT	bis 10 Langwaffen + Munition im Fach
A-Schrank mit B-Fach	bis 10 Langwaffen + bis 5 Kurzwaffen + Munition im Fach
B-Schrank	+ bis 5 Kurzwaffen
B-Schrank > 200 kg	Langwaffen + bis 10 Kurzwaffen
B-Schrank mit Stahlblech-IT	unbeschränkt s.o. + Munition im IT

## Austausch-, Wechsel-, Einsteckkläufe

- anzurechnen auf Zahl der Waffen ?

Gemeinsam  
sind wir stark

# Private Aufbewahrung



- ✓ Schrank WG 0  
Schrank WG 0 > 200 kg  
> 10 Langwaffen + bis 5 Kurzwaffen + Munition  
s.o. jedoch bis 10 Kurzwaffen
- ✓ Schrank WG 1  
mit Gewicht > 200 kg  
> 10 Langwaffen + > 10 Kurzwaffen
  
- ✓ Härtefallregelung § 13 Abs. 8 AWaffV – *KANN*  
**VwV:** festes verschlossenes Behältnis für nur  
1 Einzellader- oder Repetierlangwaffe  
bei Biathleten oder  
Traditions- und Gebirgsschützen



Gemeinsam  
sind wir stark

# Private Aufbewahrung

- ✓ Kombinationen mehrerer Schränke möglich
- ✓ **Wichtig:** Munition und Waffen getrennt aufbewahren (Ausnahme 0-Schrank und höher)
- ✓ Munition im Stahlblechbehältnis mit Schwenkriegelschloss oder gleichwertigem Verschluss oder gleichwertigem Behältnis
- ✓ Munition für Schusswaffen im A- oder B-Schrank: Innenfach aus Stahlblech ausreichend
- ✓ Munition darf zusammen mit nicht dazugehörigen Waffen im A- oder B-Schrank aufbewahrt werden (**Überkreuz**)
- ✓ Sonderregelung **Häusliche Gemeinschaft** (§ 13 Abs. 10 AWaffV) WBK-Inhaber (gleiches Erlaubnisniveau – gelbe / grüne WBK)
- ✓ Vergleichbar gesicherte Räume sind gleichwertig (§ 36 Abs. 2 WaffG)



Gemeinsam  
sind wir stark

# Private Aufbewahrung



## Rechte der zuständigen Behörde - § 36 Abs. 3 WaffG:

- ✓ Besitzer erlaubnispflichtiger Schusswaffen oder Munition oder Antragsteller für Besitzerlaubnis haben der Behörde die sichere Aufbewahrung nachzuweisen (z.B. Foto des Schrankes, Kaufbeleg).
- ✓ Besitzer haben der Behörde Zutritt zu Räumen zu gestatten „**verdachtsunabhängige Kontrollen**“ – **Art. 13 GG**  
Durchführung nicht geregelt - nicht zur Unzeit (21 – 6 Uhr)  
Zugleich Prüfung des Bestandes ?? – VwV: ja  
Vgl. Vorzeigepflicht § 39 WaffG
- ✓ **Gegen den Willen des Wohnungsinhabers: NEIN**  
**ABER:** Betretensrecht zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit – Grundrecht Art. 13 GG eingeschränkt
- ✓ Unberechtigte Verweigerung kann zu Widerruf (§ 45 Abs. 4 WaffG) wegen Unzuverlässigkeit führen

??

Gemeinsam  
sind wir stark



# Private Aufbewahrung

## Gebühren für Kontrollen?

✓ in NRW keine Gebühren

## Strafvorschrift § 52a WaffG

- vorsätzlicher Verstoß gegen Aufbewahrung § 36
- Gefahr Abhandenkommen oder unbefugte Zugriff
- Freiheitsstrafe bis 3 Jahre oder Geldstrafe (5 bis 360 Tagessätze)
- sonst: Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis 10.000 €

## Waffensteuer

Stuttgart und andere Städte – örtliche Aufwandssteuer  
Gutachten Prof. Dr. Dietlein

Zukünftige Aufbewahrung ? Ermächtigung § 36 WaffG



Gemeinsam  
sind wir stark



# Aufbewahrung im Vereinshaus – § 14 AWaffV

- ✓ Grundsätzlich Sicherheitsstandard wie im privaten Bereich
- ✓ „nicht dauernd bewohntes Gebäude“: max. 3 Langwaffen – **WG I**
- ✓ andere gleichwertige Aufbewahrung möglich
  - Entscheidung ist nach dem Einzelfall zu treffen

## **Aufbewahrungskonzept des Vereins**

- Entscheidend sind Art und Anzahl der Waffen sowie die Lage des Schützenhauses
- Stand der Technik ./ . wirtschaftliche Vertretbarkeit
- 2008: Beteiligung kriminalpolizeiliche Beratungsstelle entfällt
- ✓ **Schlüsselgewalt für Vereinsmitglieder und sonstige Personen**  
Empfehlung: schriftliche Regelung
- ✓ Nachschau auf Schießstätte immer möglich
  - Art. 13 GG gilt nicht

Gemeinsam  
sind wir stark

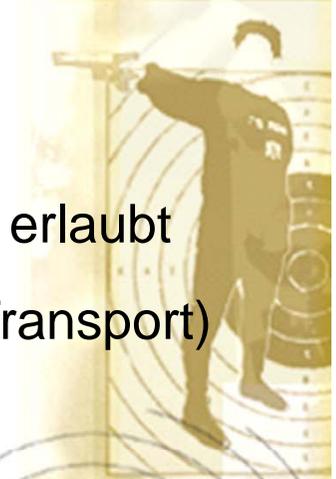


# Transport - § 12 Abs. 3 WaffG

## Transport = Führen

(Definition Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 4 WaffG)

- ✓ „tatsächliche Gewalt“
- ✓ 1. außerhalb der **eigenen** Wohnung, Geschäftsräume
- 2. außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums
- 3. **außerhalb einer Schießstätte** (Klarstellung 2008)
- ✓ Erlaubnispflicht § 10 Abs. 4
- ✓ Führen in den Orten Nr. 1 – 3 mit Zustimmung des Inhabers erlaubt
- ✓ Beförderung von einem Ort zu einem anderen Ort erlaubt (Transport)
- ✓ Voraussetzung: zu einem vom Bedürfnis umfassten Zweck (z.B. Training, Wettkampf, Büchsenmacher, Vorführung zum Verkauf an Dritte)



# Transport - § 12 Abs. 3 WaffG

✓ Voraussetzung für den Transport:

**nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit**

2008: Definitionen in Anlage 1 Abschnitt 2 WaffG

## Nr. 12

... ist eine Waffe **schussbereit**, wenn sie geladen ist, das heißt, dass Munition oder Geschosse in der Trommel, im in die Waffe eingefügten Magazin oder im Patronen- oder Geschosslager sind, auch wenn sie nicht gespannt ist;

## Nr. 13

... ist eine Schusswaffe **zugriffsbereit**, wenn sie unmittelbar in Anschlag gebracht werden kann;

sie ist **nicht zugriffsbereit**, wenn sie in einem verschlossenen Behältnis mitgeführt wird.“



Gemeinsam  
sind wir stark



# Transport - § 12 Abs. 3 WaffG

## nicht zugriffsbereit

„unmittelbar in Anschlag“ = wenige Handgriffe

**VwV:** weniger als 3 in weniger als 3 Sekunden

- Karton mit Packband zugeklebt
- Abzugsschlösser **nicht ausreichend**



## „verschlossenes Behältnis“

geschlossen / verschlossen / abgeschlossen

- Waffenkoffer abschließbar
- Waffenfutteral verschließbar z.B. mit Gurt mit Zahlenschloss
- Handschuhfach nur bei Reißverschluss mit Schloss
- Kofferraum wenn abgeschlossen

## Transport in öffentlichen Verkehrsmitteln



Gemeinsam  
sind wir stark

**DSB**



# Transport durch Dritte – § 12 Abs. 1 + 3 WaffG

## ✓ WBK-Inhaber (Nr. 1)

**vorübergehender** erlaubnisfreier Erwerb möglich

1. zum vom Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit – **ABER**: höchstens 1 Monat
2. zur sicheren Verwahrung

## ✓ Nicht-WBK-Inhaber (Nr. 3 b)

Beauftragter oder Mitglied einer schießsportlichen Vereinigung

**ABER:**

Ausübung der tatsächlichen Gewalt nur nach Weisungen des Berechtigten – Bescheinigung des Berechtigten

**rechtlich umstritten**

## ✓ **Minderjährige** dürfen nur dann transportieren, wenn sie keinen Zugriff zur Waffe haben (z.B. **abgeschlossener** Waffenkoffer)

**Ausnahmen** sind möglich (§§ 12 Abs. 5, 3 Abs. 3 WaffG)



## Transport von Munition



- ✓ erlaubnisfreier Erwerb und Besitz wie bei Waffen - § 12 Abs. 2
- ✓ keine besonderen Voraussetzungen für den Transport
- ✓ Transport zusammen mit Waffen

## Transport von Armbrusten



- ✓ Armbrust ist der Schusswaffe gleichgestellt – Anlage 1 A1 UA1
- ✓ **Ausnahme:** elastische Geschosspitzen
- ✓ erlaubnisfreier Erwerb und Besitz – Anlage 2 A 2 UA 2
- ✓ erlaubnisfreies Führen
- ✓ keine besonderen Voraussetzungen für den Transport
- ✓ Problem: Altersgrenze beim Schießen



Gemeinsam  
sind wir stark





# Aufbewahrung unterwegs – § 13 Abs. 11 AWaffV

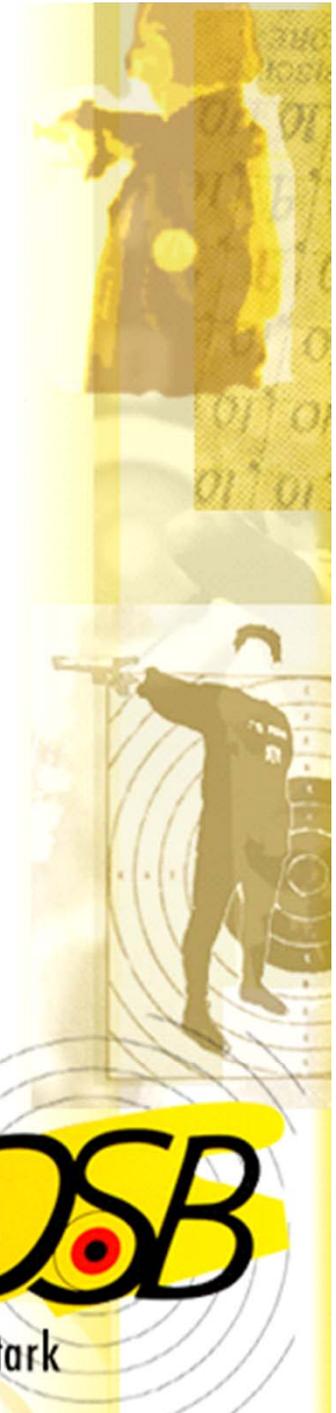
- ✓ Vorübergehende Aufbewahrung außerhalb der Wohnung  
„insbesondere im Zusammenhang mit dem sportlichen Schießen“
  - „unter angemessene Aufsicht“
  - „sonstige erforderliche Vorkehrungen“
- ✓ Aufenthalt im Hotel
- ✓ Aufenthalt auf der Schießstätte

- ✓ Waffen im Auto  
nicht erkennbar lagern



# Das neue Waffenrecht

- Erwerb von Waffen für Sportschützen  
(§ 14 WaffG)  
Bedürfnis / Zuverlässigkeit
- Aufbewahrung und Transport  
(§ 36 WaffG + §§ 13, 14 AWaffV)
- **Schießen auf der Schießstätte**  
**(§ 27 WaffG + §§ 5 - 11 AWaffV)**
- Anhang: 



Gemeinsam  
sind wir stark



# Schießen auf der Schießstätte



## Verboten ist (§§ 6, 7 AWaffV):

- ✓ das kampfmäßige Schießen ( § 15 a Abs. 1, § 27 Abs. 7 WaffG)
- ✓ das Verteidigungsschießen (§ 22 ff. AWaffV)
- ✓ das Schießen unter im einzelnen aufgeführten Bedingungen (§ 7 Abs. 1 AWaffV) – Problem: Abgrenzung IPSC
- ✓ das Schießen mit Kurzwaffen mit einer Lauflänge von  $< 7,62 \text{ cm} = 3 \text{ Zoll}$
- ✓ das Schießen mit halbautomatischen Schusswaffen, die den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen (Lauflänge  $< 42 \text{ cm}$ , Hülsenlänge  $< 40 \text{ mm}$ , Bul-Pup-Waffen)
- ✓ das Schießen mit halbautomatischen Langwaffen mit Magazin  $> 10$  Patronen
- ✓ das Schießen mit verbotenen Waffen
- ✓ **Beurteilung der Waffen durch BKA**



Gemeinsam  
sind wir stark

# Schießen auf der Schießstätte

Erlaubt ist (§ 9 Abs. 1 AWaffV):

- ✓ **alles andere (vgl. Nr. 3)**
- ✓ also auch Schießen, die nicht in der Sportordnung geregelt sind (Geselligkeitsschießen, Freundschaftsschießen, Gästeschießen, Ostereierschießen, Präidentenschießen usw.)
- ✓ also auch Schießen anderer Disziplinen anderer Verbände
- ✓ **Voraussetzungen:**  
Beachtung der Sicherheitsvorschriften  
Zulassung des Standes



Gemeinsam  
sind wir stark

# Altersgrenzen § 27 Abs. 3 WaffG

## Voraussetzungen für das Schießen

- ✓ Kinder 12 – 14 Jahre mit Luftdruckwaffen
- ✓ Jugendliche 14 – **18 Jahre mit sonstigen Schusswaffen (bis Kal. 5,6 mm und Einzellader-Langwaffen bis Kal. 12)**
- ✓ 1. zur Aufsichtführung berechtigter Sorgeberechtigter oder  
2. zur Kinder- und Jugendarbeit geeignete Aufsichtsperson  
(1+2 nicht für Jugendliche mit Luftdruckwaffen und ab 16)  
3. schriftliche Genehmigung der Sorgeberechtigten oder Anwesenheit beim Schießen (Formular **dsj**)
- ✓ **Verbot mit Großkaliber-Waffen unter 18 Jahren zu schießen !**  
Keine Ausnahmemöglichkeit für Jugendliche nach § 27 Abs. 4 („Kind“) – aber: § 3 Abs. 3 ?  
**VwV:** grundsätzlich keine Ausnahme für Jugendliche



Gemeinsam  
sind wir stark

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e. V. \* Lahnstraße 120 \* D 65195 Wiesbaden

### Einverständniserklärung gemäß § 27 WaffG

Hiemit erkläre ich mich / erklären wir uns bis auf Widerruf damit einverstanden, dass mein / unser Kind

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum u. Ort: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

am offiziellen Schießbetrieb (Training und Wettkampf) sowie an allgemeinen sportlichen und an überfachlichen Veranstaltungen des / der

Vereinsname: \_\_\_\_\_

unter der nach § 27 Abs. 3 Waffengesetz erforderlichen Aufsicht teilnimmt.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

### Hinweis

Das schriftliche Einverständnis des Sorgeberechtigten oder dessen persönliche Anwesenheit ist für alle Minderjährigen gesetzlich vorgeschrieben (§ 27 Abs. 3 WaffG).

Diese Einverständniserklärung ist während des Schießbetriebes aufzubewahren und der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Die zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtsperson (Inhaber einer Jugendbasislizenz) muß anwesend sein, bei:

- Kindern bis zum 14. Lebensjahr für das Schießen mit Luftdruckwaffen (§ 27 Abs 3 Ziffer 1 WaffG)
- Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr für das Schießen mit Kleinkaliberwaffen und Flinten (§ 27 Abs 3 Ziffer 2 WaffG).

Darüber hinaus ist grundsätzlich die Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson (Schießstandaufsicht) beim Schießen erforderlich.

## Formular Einverständniserklärung

**(Abheften in Ordner auf  
dem Schießstand)**

  
Gemeinsam  
sind wir stark

# Altersgrenzen

## ✓ Armbrüste

- M.E. keine Altersbeschränkung, da nicht „geschossen“ wird (vgl. Definition Schießen in Anlage 1, Abschnitt 2)
- **VwV: 12 Jahre wie Luftdruckwaffen**  
(Gesetzentwurf 2007: 8 Jahre)  
(OVG Münster: 18 Jahre)



## ✓ keine Altersgrenze:

ortsveränderliche Schießstätten zur Belustigung  
„Schießbuden“

Licht-/Laserschießen

(aber: Anscheinswaffenproblematik außerhalb Schießstätte)



## ✓ Bogen

ohne Beschränkungen



Gemeinsam  
sind wir stark

# Ausnahme von Alterserfordernissen

2008: § 3 Abs. 3 (Kinder und Jugendliche)

- ✓ „allgemein“ oder für den Einzelfall
- ✓ besondere Gründe
- ✓ öffentliche Interesse stehen nicht entgegen  
(Sicherheitsinteresse – Schutz der Kinder ??)
- pauschale Ausnahmen für Minderjährigen bei  
Veranstaltungen der Vereine – auf Antrag (Gebühren)  
z.B. Schützenfest, Sichtungsschießen, Tag der offenen Tür,  
Einladungen an Schulklassen etc
- ohne Voraussetzungen wie bei § 27 Abs. 4  
(schießsportliche Eignung / ärztliches Attest)
- keine Altersbegrenzung nach unten (VwV 8 Jahre)



# Personen auf der Schießstätte

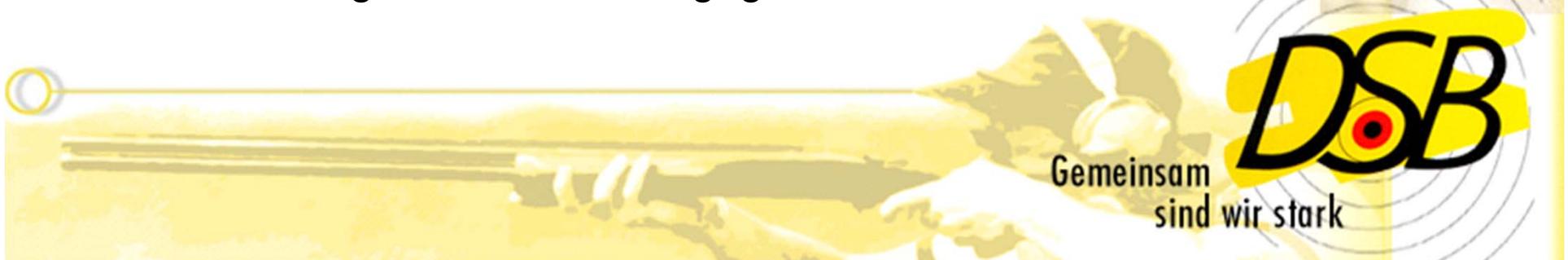
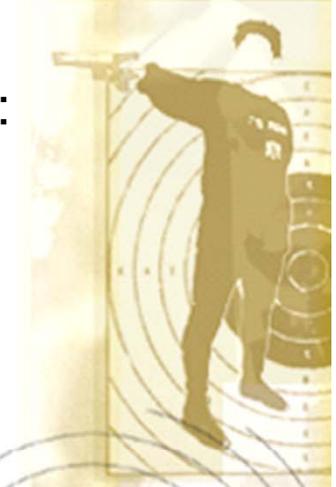
## - § 27 WaffG + § 10 AWaffV

„Verantwortliche Aufsichtsperson“ = Schießstandaufsicht

- 18 Jahre
- "erforderliche Sachkunde"
- Qualifizierungsrichtlinien des DSB
- bisherige Qualifikationen gelten fort

**Sonderregelung** für Vereine anerkannter Schießsportverbände:

- ✓ Keine Anzeige bei der Behörde erforderlich
- ✓ Registrierung beim Verein und Bescheinigung über die Qualifikation durch den Verein / Verband
- ✓ Kontrollbefugnis der Behörde gegenüber Aufsicht und Verein



# Personen auf der Schießstätte

## - § 27 WaffG + § 10 AWaffV

- ✓ Zur Kinder- und Jugendarbeit geeignete Person für unter 14/16-jährigen – Schützen Jugendbasislizenz und andere Qualifikationen
  - Qualifizierungsrichtlinien des DSB (JuBaLi)
  - auf der **Schießstätte** anwesend
  - Berechtigung zur Erteilung von Weisungen
- ✓ anwesende **Sorgeberechtigte mit Aufsichtsqualifikation**

### Wichtig

- Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten - bis 18 Jahre !
- Ausnahmegenehmigungen
- Zeugnis für Schießstandaufsicht und besondere Aufsicht (JuBaLi) **auf der Schießstätte bereithalten !**



Gemeinsam  
sind wir stark



# Das neue Waffenrecht

- Erwerb von Waffen für Sportschützen  
(§ 14 WaffG)  
Bedürfnis / Zuverlässigkeit
- Aufbewahrung und Transport  
(§ 36 WaffG + §§ 13, 14 AWaffV)
- Schießen auf der Schießstätte  
(§ 27 WaffG + §§ 5 - 11 AWaffV)

➤ **Anhang:** 



Gemeinsam  
sind wir stark

# Nationales Waffenregister § 43a

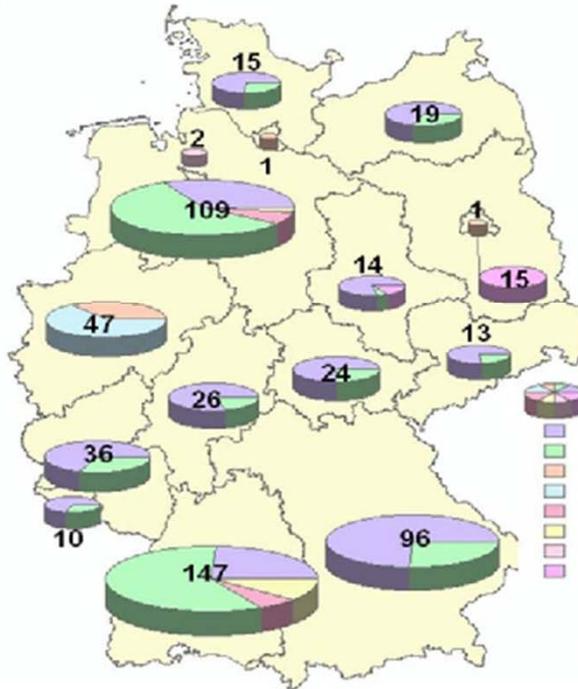
bis 31.12.2012 – EU-Waffenrichtlinie bis 31.12.2014

## Aufbau des NWR in Stufen



## Bestandsaufnahme...

■ BKA  
■ BVA



2500 Sachbearbeiter  
900.000 Vorfälle

577

- Landkreise
- Kreisfreie Städte / Städte
- Polizeipräsidien
- Kreispolizeibehörden\*
- Gemeinden\*\*
- Gemeindeverbände
- Ortspolizeibehörden
- Polizeidir. / Schutzber.

\* Bzw. Landratsbehörden als  
Kreispolizeibehörden  
\*\* Gemeinden bzw. große  
Kreisstädte





# Nationales Waffenregister § 43a



System von Datenblättern - Betriebskonzept  
Kataloge für Waffen und Munition  
Vereinheitlichung der Begriffe - Synonymenkataloge



Kataloge im NWR  
Munitionsbezeichnungen



9M/M 40 M.PARABELLUM	9mmLuger
9MM BERETTA (1915)	9mmLuger
9MM ENGL.PISTOLEN-PATRONE	9mmLuger
9MM LANG BERETTA M.38	9mmLuger
9MM LUGER CARBINE	9mmLuger
9MM M. 38	9mmLuger
9MM NATO	9mmLuger
9MM NATO PARABELLUM	9mmLuger
9MM PARA	9mmLuger
9MM PARABELLUM	9mmLuger
9MM PIST.PATR.400(B)	9mmLuger
9MM PISTOLEN-PATRONE 08	9mmLuger
9MM PISTOLEN-PATRONE M.1914	9mmLuger
9MM POUR MI 34 ET G.P.	9mmLuger

15.12.2010 Folie 25



[www.deutschland-online.de](http://www.deutschland-online.de)

[www.nationales-waffenregister.de](http://www.nationales-waffenregister.de)

Gemeinsam  
sind wir stark





## Nationales Waffenregister § 43a

### ✓ Waffe

- ✓ Daten der zuständigen Waffenbehörde (z.B. Name, Anschrift)
- ✓ Daten zur Person (natürliche und juristische Person sowie Personenvereinigungen – z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum/-ort, Staatsangehörigkeit, Übermittlungssperren)
- ✓ Daten zur Erlaubnis (z.B. Erlaubnistyp, Waffenbesitzkarte, Waffenschein, Verbote)
- ✓ Daten zur Waffe (z.B. Hersteller, Modell; standardisierte Katalogwerte u.a. zu Waffenkategorie und Kaliberbezeichnung)
- ✓ **Die Datenübermittlung ist sicher!**  
**Zugriff nur durch Berechtigte (Waffenbehörden usw.)**  
Datenschutzbeauftragte sind beteiligt

[www.nationales-waffenregister.de](http://www.nationales-waffenregister.de)

Gemeinsam  
sind wir stark



# Deutsche SchützenZeitung

Heft 6 • 2011 • D 2284

Das Magazin für Sport & Tradition



Drei Männer zeigen Stärke  
Weltcup Sportschießen in Fort Benning/USA

Die „Frontfrau“ will nicht mehr weg  
Homestory Susanne Kiermayer



150 JAHRE  
DEUTSCHER  
SCHÜTZENBUND  
1861 - 2011



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

## Seit 150 Jahren !

Die **Deutsche SchützenZeitung** ist das offizielle Verbandsorgan des Deutschen Schützenbundes, dem viertgrößten deutschen Sportverband. Kernzielgruppe sind aktive Sportschützen, am Schießsport interessierte sowie traditionell orientierte Mitglieder des Deutschen Schützenbundes.

Die **Deutsche SchützenZeitung** zeigt den Schießsport in all seinen Facetten und berichtet aktuell und ausführlich über jede Schießsportart. Abgerundet wird das Themenspektrum mit umfassenden Service-seiten zu Ausrüstung, Training und Waffenkunde.

**Jahres-Abonnement** 35,40 € (zuzüglich Versand 10,80 €)

# Literatur



Das neue Waffenrecht **2011**  
Mit Jagd- und Vereinsrecht  
ISBN: 978-3-8029-2197-1  
neu bearbeitete **3.** Auflage  
Rechtsstand: 1.1.2011  
**Preis: 14,95 EUR**

## Waffenrechtliche Grundlagen

WaffenG, Allgemeine WaffenG-VO, Kosten-VO zum WaffenG, BeschussG, SprengstoffG, SprengstoffVOen, KriegswaffenkontrollG, Auszüge StGB und BGB zu Notwehr, Notstand und Selbsthilfe, DurchführungsVOen der Länder

## Jagdrecht

BundesjagdG, Unfallverhütungsvorschrift Jagd

## Vorschriften für die Vereinsarbeit

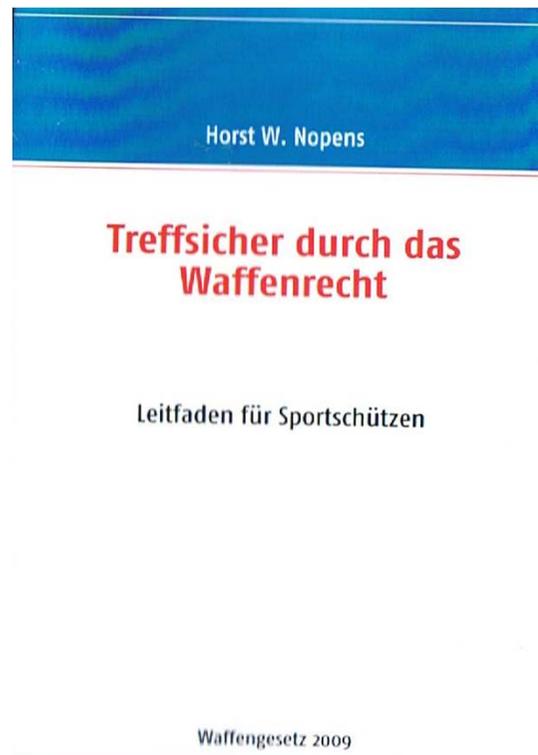
Auszug aus dem BGB zum Vereinsrecht, VereinsG, Steuerrecht im Verein, Genehmigung von Anlagen, Lärmschutz, Jugendschutz

## Arbeitshilfen

Aufbewahrungsregeln von Waffen und Munition, wichtige Definitionen von A-Z, waffenrechtliches Fundstellenverzeichnis, Fragenkatalog zur prüfungsrelevanten Sachkunde

ausführliches Stichwortverzeichnis

# Literatur



Horst W. Nopens

## Treffsicher durch das Waffenrecht

ISBN 978-3-837-021097

Preis: 12,00 €

Darf die Behörde jetzt unangemeldet den  
Waffenschrank kontrollieren?

Mit welchen Waffen darf im Rahmen der  
Jugendarbeit geschossen werden?

Dürfen Waffen auf Schießständen verwahrt  
werden?

**Ist der Schuss erst aus dem Lauf,  
hält kein Teufel ihn mehr auf.**

Gemeinsam  
sind wir stark



**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

**Noch Fragen ....?**

